Antragsteller:	Alsdorf, den			
Stadt Alsdorf Der Bürgermeister A 32 – Bürger- und Ordnungsamt Hubertusstraße 17				
52477 Alsdorf				
Antrag auf Ausnahme-/Sondernutzun öffentlichen Verkehrsraum (§ 46 Abs. 1 N			cellung eines Co	ontainers im
Auftraggeber:				
Aufstellungsort:			,5	52477 Alsdorf
Aufstellungszeitraum:	bis			
Containermaße: Länge: ,	Breite:	,	Volumen:	m³
ahrbahnbreite:, Gehwegbreite:				
Standort:				
auf der Fahrbahn auf dem F	Parkstreifen	j v	erkehrsberuhigter E	Bereich
auf dem Gehweg teils Gehw	eg, teils Fahrbahn	auf	dem Radweg	
auf dem gemeinsamen Geh-/Radweg auf einem getrennten Geh-/Radweg				
Der Container ist gemäß den Richtlinien zur Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Container und Wechselbehältern gekennzeichnet.				
Um den Container aufstellen zu können, wird ein eingeschränktes Haltverbot (Z. 286 StVO) beantragt.				
Um die vorgeschriebene Restfahrbahnbr auf der dem Abstellort gegenüberliegen				
Unterschrift :				

Merkblatt für die Kenntlichmachung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

1. Aufstellung

Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel ist dies in der Längsrichtung der Fahrbahn.

2. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite ≤ 2,5 m oder Länge ≤ 8 m

- 2.1 Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
- 2.2 Die Sicherheitskennzeichnung ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
- 2.3 Die Sicherheitskennzeichnung kann statt mit retroreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen -RAS-" durchgeführt werden. Diese Art der Absicherung **muss** erfolgen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

3. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite > 2,5 m oder Länge > 8 m

Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung an Arbeitsstellen -RAS-" abgesichert werden.

4. Kennzeichnung außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen -RAS-" abzusichern.

5. Beschaffenheit der retroreflektierenden Folie

- 5.1 Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot / weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
- 5.2 An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagerecht angebracht werden.
- 5.3 Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2) Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen entsprechen.

6. Kennzeichnung der retroreflektierenden Folie

Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1 / Weiterhin ist hier das Herstellerkennzeichen aufzuführen.

Hinweis: Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Seriennummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muss die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessung (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

7. Beleuchtung

Die Container und Wechselbehälter sind mit gelben Warnleuchten an den zur Fahrbahn zeigenden Ecken zu versehen. Die Warnleuchten müssen bei schlechten Sichtverhältnissen und bei Dunkelheit eingeschaltet sein.

8. Weitergehende Auflagen

Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen". Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.

9. Namensschild

Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

10. Darstellung der Kennzeichnung















